

GIOVANNI BUTTARELLI STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Alberto SOUTO DE MIRANDA Datenschutzbeauftragter Europäische Investitionsbank (EIB) 98-100 boulevard Konrad Adenauer L-2950 Luxemburg

Brüssel, den 9. September 2013 GB/BR/sn D(2013)1995 C 2013-0651 Bitte richten Sie sämtliche Korrespondenz an: edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Souto de Miranda,

wir bedanken uns für Ihre Konsultation im Zusammenhang mit Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ("die Verordnung") hinsichtlich der Notwendigkeit, die Sonderakten des Generalsekretärs der EIB ("die Sonderakten des Generalsekretärs") einer Vorabkontrolle zu unterstellen.

Wir nehmen ebenfalls Bezug auf das informelle Treffen vom 17. Juli 2013 in den Räumlichkeiten der EIB zwischen dem Leiter der Abteilung "Governance-Politik und Koordination", zwei Vertretern des EDSB und Ihnen, in dessen Rahmen diese Akte angesprochen wurde.

Auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen gelangten wir zu dem Schluss, dass die weiter oben erwähnte Verarbeitung personenbezogener Daten **als solche** in Übereinstimmung mit den weiter unten aufgeführten Ausführungen der in Artikel 27 der Verordnung vorgesehenen **Vorabkontrolle** durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten ("EDPS") **nicht zu unterstellen ist**.

Gemäß den im Rahmen des Treffens erhobenen Informationen enthalten die Sonderakten des Generalsekretärs Daten im Zusammenhang mit Situationen, in die der Generalsekretär entweder aufgrund der Komplexität der Akte oder aufgrund ihres besonderen Charakters persönlich eingebunden ist. Der Generalsekretär kann somit eingreifen und über die Zuweisung bestimmter sensibler Akten an die entsprechende Dienststelle der EIB entscheiden. Allerdings wendet sich in der Mehrheit der Fälle ein von persönlichen (finanziellen oder anderen) Schwierigkeiten betroffener Mitarbeiter der EIB bzw. ein Mitarbeiter der EIB im Zusammenhang mit einem Streitfall mit der EIB und/oder mit einem Kollegen (direkter Vorgesetzter oder anderer) direkt an den Generalsekretär, insbesondere dann, wenn die üblichen Verfahren (Mobbing, Evaluierung) erschöpft sind oder durch die

E-Mail : <u>edps@edps.europa.eu</u> - Website: <u>www.edps.europa.eu</u> Tel.: +3202-283 19 00 - Fax: +3202-283 19 50 betroffene Person als unzufriedenstellend eingeschätzt werden. Es handelt sich um Ad-hoc-Akten im Zusammenhang mit sehr unterschiedlichen Situationen, in denen der Generalsekretär aufgefordert wird, die Rolle eines Schiedsrichters bzw. einer Ad-hoc-Beschwerdeeinrichtung zu spielen. Der Inhalt der Akten und ihre Aufbewahrungsfrist spiegeln diese Unterschiedlichkeit wider.

Die Gemeinsamkeit dieser Akten besteht im Eingreifen des Generalsekretärs und seiner Dienststellen. Der Generalsekretär übt in diesem Zusammenhang in seiner Eigenschaft als Vertreter der Einrichtung eine Managementfunktion aus. Tatsächlich kann die Mehrheit der im Rahmen vorhergehender Datenverarbeitungen erstellten Akten, mit denen verschiedene Zwecke (Disziplinarverfahren, Untersuchung von Betrug, Verwaltung von Streitverfahren, Mobbing etc.) verfolgt werden, früher oder später zum Generalsekretär gelangen.

Daher gibt es keinen Anlass zur Meldung der Sonderakten des Generalsekretärs beim EDSB. Dagegen sollten Sie sicherstellen, dass die entsprechenden Datenverarbeitungen (Disziplinarverfahren, Untersuchung von Betrug, Verwaltung von Streitverfahren, Mobbing etc.) gemäß Artikel 25 der Verordnung Gegenstand von separaten Meldungen waren, in deren Rahmen eine mögliche Weiterleitung der Daten an den Generalsekretär erwähnt wurde bzw. dass diese Verarbeitungen gegebenenfalls gemäß Artikel 27 der Verordnung dem EDSB gemeldet wurden.

Für zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI